

# 4

## Einbezug Dritter

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

[www.stephan-fuhrer.ch](http://www.stephan-fuhrer.ch)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

### Thema

- **Dem VersVertrag eigener Einbezug, der den Dritten zum Beteiligten, aber nicht zur Vertragspartei macht**
- **Andere Formen des Einbezuges Dritter**
  - *Stellvertreter und Hilfspersonen → praktische Bedeutung vor allem im Vermittlungsrecht (§ 07)*
  - *Mehrere Leistungspflichtige im Schadenfall → Versicherungsfall (§ 11), Koordinations- und Rückgriffsrecht (§ 12), Mit- und RückVers (§ 18)*
  - *Wechsel der Beteiligten → Vertragsänderungen (§ 13), Beendigung (§ 14)*
  - *Abtretung (nicht des gesamten Vertrages, sondern lediglich den Anspruch auf Leistung) → Vertragsänderungen (§ 13)*

© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

### Ausgangslage

- **Vertrag wirkt zwischen den Parteien**
- **Klassisches Beispiel für den Einbezug Dritter: Vertrag zugunsten Dritter nach Art. 112 OR**
  - *Beispiel: Vater schenkt seiner Tochter eine Ferienreise (Pauschalreisevertrag zugunsten der Tochter)*
- **VersVertrag: Fälle des Einbezuges Dritter häufig**
  - *Anspruchsberechtigung im Schadenfall*
  - *Prämienschuld*
  - *Obliegenheitsbelastung*
- **Bisher: Regelung unvollständig und unklar, Terminologie uneinheitlich**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

### Grosse praktische Bedeutung

- **SachVers**
  - Häufig Kombination Vers für fremde und eigene Rechnung (z.B. Hausrat einer Familie)
- **VermögensVers**
  - MF-HaftpflichtVers; PrivatHaftpflichtVers
  - RechtsschutzVers
  - KautionsVers
- **PersonenVers**
  - Begünstigung in der LebensVers
  - Unfall- oder KrankenVers für Dritte (z.B. Kinder)
- **KollektivVers (Personenmehrheit – nicht aber Sachgesamtheit)**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

### Besonderheiten

- Versicherungen auf eigene und auf fremde Rechnung können miteinander kombiniert werden
  - Beispiel: Hausratversicherung (Versicherung für eigene Rechnung in Bezug auf Sachen im Eigentum des VN; Versicherung für fremde Rechnung in Bezug auf Sache der übrigen Mitbewohner)
  - Massgebend ist immer die einzelne Leistung, nicht der gesamte Vertrag
- Revision 2020: Systematik geändert (bisher waren bei der Versicherung für fremde Rechnung zwei Unterfälle zu unterscheiden)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

### Gesetzliche Bestimmungen

#### Allgemeiner Teil

- Art. 5 Abs. 2: Anzeigepflicht bei Fremdversicherung
- Art. 7: Anzeigepflichtverletzung bei KollektivVers
- Art. 16: Gegenstand der Versicherung
- Art. 31 Gefahrerhöhung beim Kollektivvertrag

#### ➤ LebensVers

- Art. 74: Vers auf fremdes Leben
- Art. 76 ff.: Vers zugunsten Dritter

#### ➤ Unfall- + KrankenVers

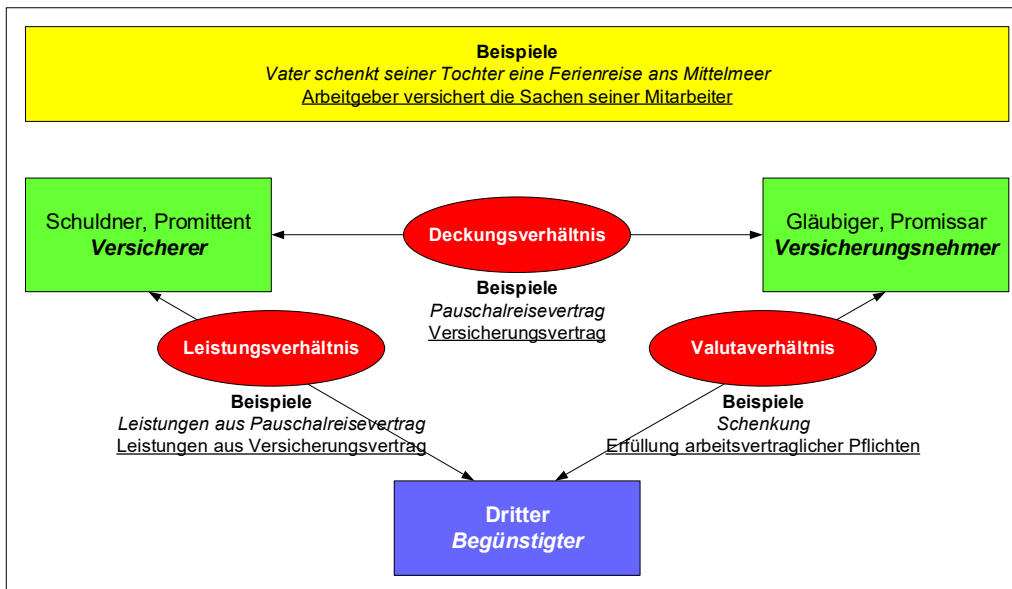
- Art. 95a: Direktes Forderungsrecht bei der kollektiven Unfall- und KrankenVers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

### Vertrag zugunsten Dritter

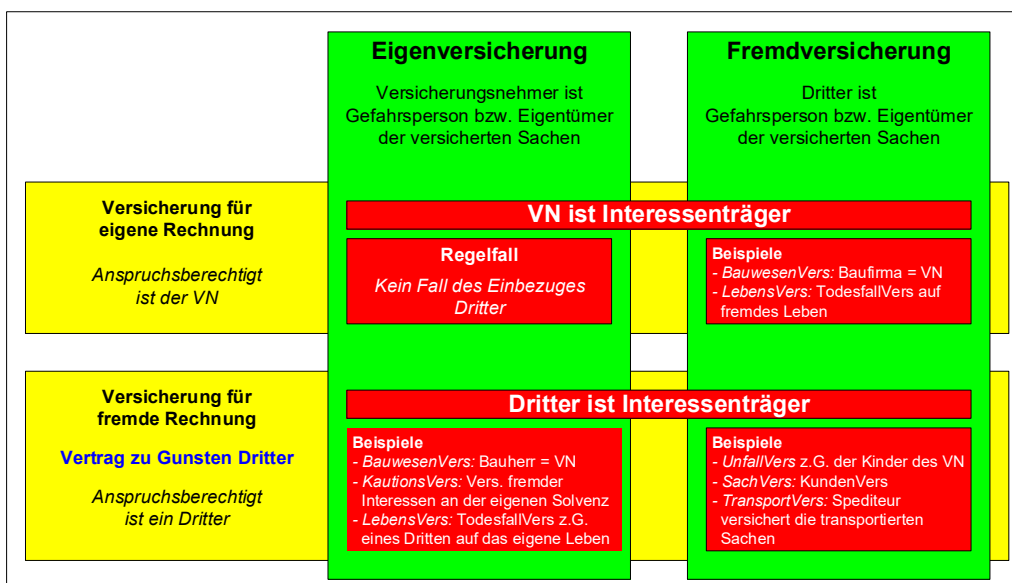


© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

### Systematik und Begriffe (Art. 11 VVG)



© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

### Fragestellung

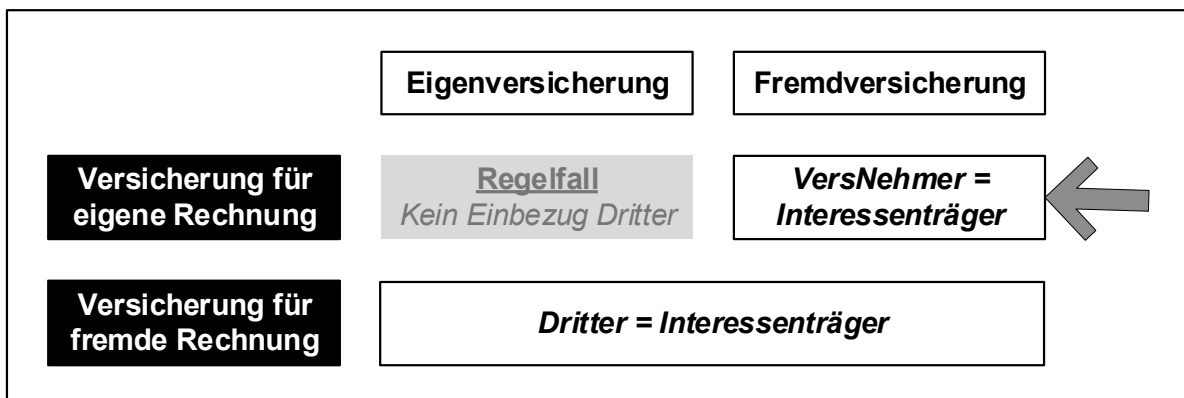
Für die möglichen Fälle sind folgende Fragen zu klären:

- Gelten besondere Regeln für den **Vertragsabschluss**?
- Wer muss für die **Prämie** aufkommen?
- Wer ist im Versicherungsfall **anspruchsberechtigt**?
- Wer ist **obliegenheitsbelastet**?
- Können offene Prämienrechnungen mit Schadenzahlungen **verrechnet** werden?

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

### Versicherung für eigene Rechnung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

### Versicherung für eigene Rechnung

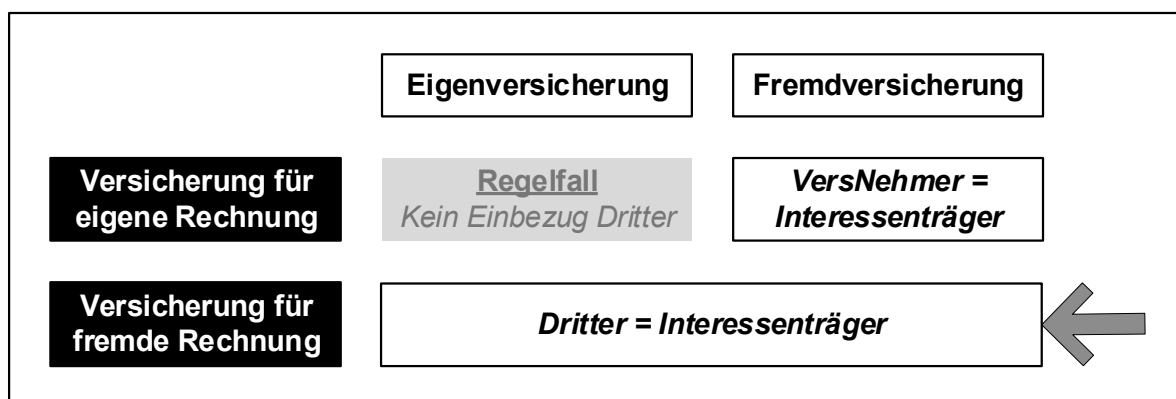
- Wird (widerlegbar) **vermutet** (Art. 16 Abs. 2), unabhängig ob eine Eigen- oder FremVers vorliegt
- **Vertragsabschluss**: Art. 74 → Vers auf fremdes Leben (Problem: Begünstigung)
- **Prämie**: Ausschliesslich VN ist verpflichtet
- **Versicherungsfall**: VN ist Interessenträger
- **Obliegenheitsbelastung**: VN
- **Verrechnung**: Nach OR möglich

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

### Versicherung für fremde Rechnung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

### Versicherung für fremde Rechnung

#### ➤ Interessenträger ist ein Dritter

#### ➤ Beispiele

- Unfallversicherung:
  - Invaliditätskapital zugunsten der Kinder des Versicherungsnehmers
  - Heilungskostendeckung zugunsten der Kunden eines Ladenbesitzers (= VN)
- Transportversicherung zugunsten des Eigentümers der transportierten Sachen (VN = Spediteur)
- Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung
  - Vers auf eigene Rechnung → Haftung des Halters
  - Vers auf fremde Rechnung → Haftung des Lenkers, der nicht gleichzeitig Lenker ist

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

### Vertragsabschluss (Art. 17 Abs. 1 aVVG)

**1 Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer auch dann verbindlich, wenn der versicherte Dritte den Vertrag erst nach Eintritt des befürchteten Ereignisses genehmigt (Art. 17 Abs. 1 aVVG)**

#### Genehmigungspflicht

- Allg. Regel bei Verträgen zugunsten Dritter mit berechtigender und belastender Wirkung.
- Begründung: Versicherter erwirbt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten (Obliegenheiten, subsidiäre Prämienzahlungspflicht)
- Vertrag ist schwebend unwirksam. Wird wirksam durch die Genehmigung durch den Versicherten (konkludent möglich)
- Übernahme der Regel von Art. 17 Abs. 1 aVVG nicht notwendig, da sie bereits nach OR gilt (schwebende Unwirksamkeit → zeigt, dass der Vertrag auch erst nach Vertragsabschluss genehmigt werden kann)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

### Prämienzahlung

#### ➤ **Prämienzahlungspflicht: Nur VN**

- **Altes Recht:** Ausnahme: Subsidiäre Prämienzahlungspflicht des Versicherten (Art. 18 Abs. 2) → *selten, kompliziert und unnötig*
  - Korrelat zum Verrechnungsverbot (Art. 17 Abs. 3)
  - Voraussetzungen → *streng*
    - Prämienforderung (nicht Nebenkosten)
    - Genehmigung (Art. 17 Abs. 1)
    - Interne Vereinbarung VN / Versicherter (VersV wird nicht zu einem Vertrag zu Lasten eines Dritten)
    - Zahlungsunfähigkeit des VN (Konkurs oder fruchtlose Pfändung)
    - Zahlungspflicht nicht bereits erfüllt
  - Rechtsfolge: Prämienzahlungspflicht des Versicherten

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

### Anspruchsberechtigung im Versicherungsfall

#### ➤ **Wichtiger ordnungspolitischer Grundsatz**

- **Anspruchsberechtigt** soll nur sein, wer durch den Eintritt des VersFalles einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat
  - **Interessenträger** (Versicherter)
- Zweck: Verhinderung von «WettVers»
- Versicherer kann Einreden, die er gegenüber dem Versicherungsnehmer hat auch gegenüber dem Dritten erheben

© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16



### Obliegenheitsbelastung

- Versicherte sind ebenfalls obliegenheitsbelastet
- Rechtliche Grundlage: Genehmigung des Vertrages durch den Dritten
- Obliegenheitsverletzungen des VN schaden allen Versicherten (wenn VN in seiner Eigenschaft als Vertragspartner des Versicherers handelt)
- Obliegenheitsverletzungen eines Versicherten schaden nur diesem (gilt auch für Handlungen des VN, wenn er in seiner Eigenschaft als versicherte Person handelt)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

17

17

### Kollektivversicherungen

- **Versicherte Personen = i.d.R. Interessenträger**
- **Art. 7 und 31 VVG: Gleicher Vertrag umfasst mehrere Personen oder Gegenstände**
  - Bestimmbarkeit der Personen oder Gegenstände genügt
- **Art. 95a VVG: Kollektive Unfall- und Krankenversicherung**
  - Direktes Forderungsrecht (gilt bereits nach den allg. Regeln, aber: Einseitig zwingend ausgestaltet)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

18

18

# Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

19

19

## Verarrestierte Ersatzforderung

Peter schliesst bei der Assecuranda eine Hausrat-Versicherung ab. Versichert sind die Sachen, die dem Versicherungsnehmer sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmern gehören. Bei einem Brand werden die Sachen der beim Versicherungsnehmer wohnenden Hausangestellten vernichtet. Ein Verlostscheingläubiger der Hausangestellten lässt deren Forderung gegen die Assecuranda mit Arrest belegen. Dagegen wehrt sich Peter (Einsprache), da er der Meinung ist, er und nicht seine Angestellte sei Gläubiger der Assecuranda. Der Verlostscheingläubiger klagt gegen Peter (Arrestprosequierung).

Wer hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen der Assecuranda?  
(OGer ZH, SVA X 24)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

20

20

### Mitversicherter Ehegatte

Ein Ehemann schliesst für sich und seine Frau eine Krankenzusatzversicherung ab. Der Versicherer kündigt die Police wegen ausgebliebener Prämienzahlung nach Art. 20 VVG. Die Ehefrau klagt auf Feststellung des Fortbestehens des Vertrages. Sie führt aus, ihr Mann habe im Rahmen eines Telefongesprächs mit einer Sachbearbeiterin des Versicherers eine Ratenzahlung vereinbart. Den darauf folgenden Zahlungsverpflichtungen sei er regelmässig nachgekommen. Der Versicherer beantragt, die Klage abzuweisen, weil nur der Ehemann als Vertragspartner legitimiert sei, die Gültigkeit des Vertrages feststellen zu lassen.

Kann die Ehefrau in eigenem Namen klagen?  
(BGH IV ZR 205/04)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

21

21

### Musikautomat

A. schliesst mit der Assecuranda eine GeschäftsVers für ein ihm gehörendes Restaurant ab. Gegenstand dieses Vertrages ist die Versicherung des Mobiliars u.a. gegen Feuerschäden. I., der das Restaurant als Gerant führt, schliesst mit R. einen Vertrag über die Aufstellung eines Musikautomaten ab. Dabei verpflichtet sich I., den bei ihm aufgestellten Automaten u.a. gegen Feuerschäden zu versichern, was allerdings in der Folge unterbleibt. Der Automat verbleibt im Eigentum des R.

Kurz darauf bricht im Restaurant ein Brand aus, bei welchem unter anderem der Musikautomat vollständig zerstört wird. R. hat keine Kenntnis vom VersVertrag zwischen A. und der Assecuranda. Diese rechnet mit A. den Schaden aus dem Brandfall ab. Die Schadensberechnung beinhaltet auch den Musikautomaten. Als R. etwas später vom Versicherungsvertrag zwischen A und der Assecuranda erfährt, klagt er gegen A. auf Herausgabe der vom Versicherer für den Musikautomaten bezahlten Summe.

Hat R. einen Herausgabeanspruch?  
(KGer ZG, SVA XIV 27)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

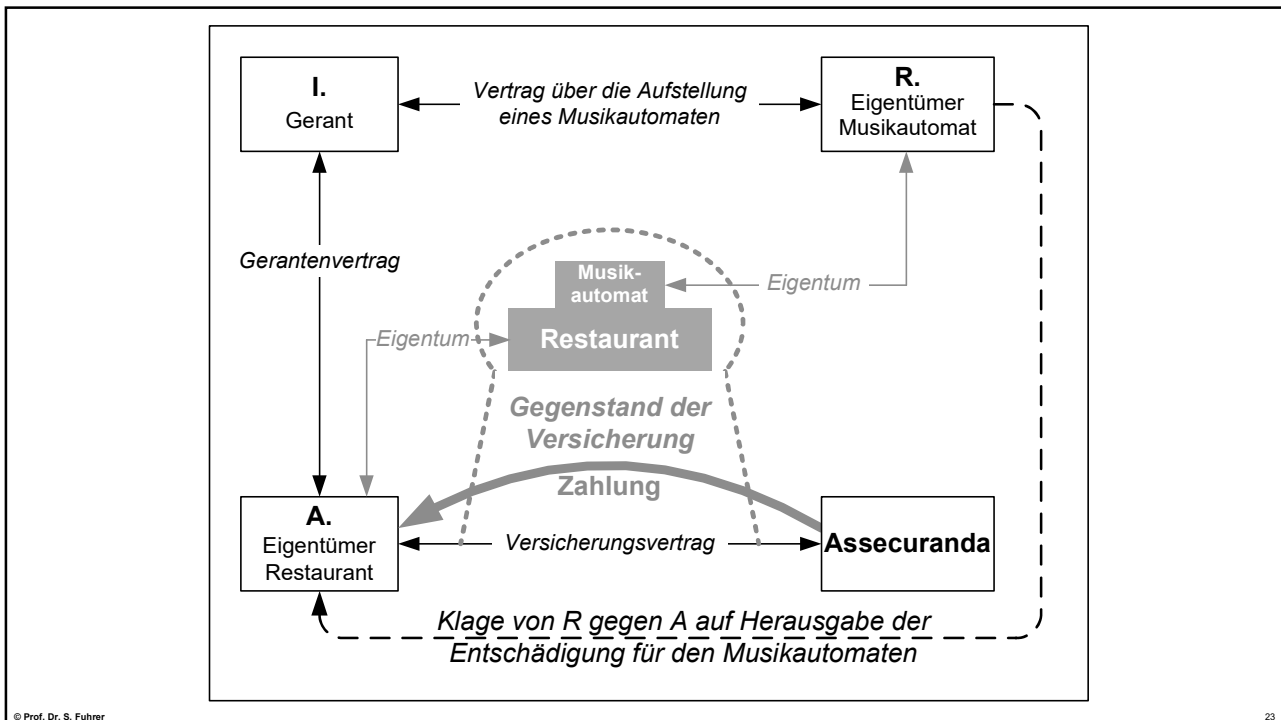
22

22

# Vorlesung Privatversicherungsrecht

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

## § 04: Einbezug Dritter



23

## Garantieerklärung

Ein in der Schweiz lebender Kosovare lädt seinen (in Kosovo lebenden) Vater zu einem Besuch ein. Er unterzeichnet eine Garantieerklärung nach Art. 6 f. der VO über Einreise und Anmeldung von Ausländern (VEA; SR 142.211). Damit verpflichtet er sich unwiderruflich, allfällige Auslagen des Gemeinwesens für den Lebensunterhalt seines Vaters (inkl. solche für die Folgen von Krankheit oder Unfall sowie die Rückreise) zurückzuerstatten. Gleichzeitig schliesst er einen VersVertrag ab, mit dem die Kosten einer Rückführung sowie einer notfallmässigen Heilbehandlung des Vaters gedeckt werden. Die Police weist den Sohn als VN und den Vater als versicherte Person aus. Dem Versicherer ist bekannt, dass der Sohn eine Garantieerklärung nach VEA unterzeichnet hat.

Eine Erkrankung des Vaters während seines Aufenthaltes in der Schweiz erfordert dessen Hospitalisierung. Der Sohn verlangt daraufhin vom Versicherer die vertraglichen Leistungen. Dieser lehnt (u.a.) mit dem Hinweis auf die fehlende Aktivlegitimation des Sohnes ab.

[Wer ist anspruchsberechtigt? \(BGer 5C.277/2006\)](#)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

24

### Betrügender Ehegatte

Nach einem Einbruch wirft der Hausratversicherer dem VN vor, falsche Angaben über den Typ einer gestohlenen Uhr gemacht und Arbeiten in Rechnung gestellt zu haben, die gar nicht ausgeführt worden seien. Er kündigt den Vertrag gestützt auf Art. 40 VVG. Nachdem der VN in erster Instanz mit seiner Klage unterlegen ist, klagt er in zweiter Instanz nur noch den Schaden seiner Ehefrau ein.

- a. Kann der Versicherungsnehmer den Schaden seiner Frau in eigenem Namen einklagen?
- b. Wenn nein, kann er auf Leistung an seine Frau klagen?
- c. Unter welchen Voraussetzungen bleibt der Versicherer der Ehefrau gegenüber trotz des Betrugs des Ehemannes leistungspflichtig?  
(BGer 5C.138/2005)